



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

EINLADUNG

Einwohnergemeindeversammlung

2/2024

Donnerstag, 13. Juni 2024 | 20.00 Uhr

Gemeindezentrum Zunzgen

Traktanden

- 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. März 2024**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
- 2. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde**
 - 2.1 Präsentation der Rechnung durch den Gemeinderat
Kenntnisnahme
 - 2.2 Berichte der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
Kenntnisnahme
 - 2.3 Beratung und Beschlussfassung
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
- 3. «Zweckverband Bevölkerungsschutz Argantia»: Zusammenschluss der Zivilschutzkompanien Altenberg, Ebenrain und Ergolz**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
- 4. Reglement und Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen: geringfügige Ergänzungen**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
- 5. Verkauf Liegenschaft Hardstrasse 21 und 21a (Schopf)**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
- 6. Neuwahl von sieben Mitgliedern in das Wahlbüro für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028**
- 7. Neuwahl von fünf Mitgliedern in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028**
- 8. Verschiedenes**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Teilnehmenden zum Grillplausch eingeladen



Sämtliche Unterlagen zu dieser Einladung sind entweder bereits Bestandteil der Einladungsbroschüre oder auf unserer Homepage einsehbar.

Bei Bedarf können die Detailunterlagen auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. März 2024

Das Protokoll wurde den Abonnenten, dem Gemeinderat sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt. Ausserdem kann es auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden.

Das Protokoll kann gegen eine jährliche Gebühr von CHF 15.- abonniert werden. Die Gemeindeverwaltung erteilt gerne Auskunft.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. März 2024 zu genehmigen.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde

2.1 Präsentation Rechnung durch den Gemeinderat

Die Jahresrechnung schliesst mit einem **Überschuss** von **CHF 55'667.24** ab.

Im Budget wurde noch von einem Überschuss von rund CHF 175'000 ausgegangen.

Die Verschlechterung resultiert insbesondere aus tieferen Steuereinnahmen, höheren Entschädigungen an Alters- und Pflegeheimen sowie höheren Zins- und Asylkosten.

Aufgefangen wird das Ergebnis durch tiefere Sozialhilfekosten sowie einen höher erhaltenen Finanzausgleich.

2.2 Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

Die Berichte der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Rechnung und Geschäftsführung werden der Versammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Abstimmung erfolgt nicht. Die Berichte finden Sie ebenfalls im Anhang.

2.3 Beratung und Beschlussfassung

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Rechnung 2023 mit einem Überschuss in Höhe von CHF 55'667.24.

3. «Zweckverband Bevölkerungsschutz Argantia»: Zusammenschluss der Zivilschutzkompanien Altenberg, Ebenrain und Ergolz

Einführung

Durch die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes wurde unter anderem die Dienstpflicht erheblich reduziert. Gemäss dem Kanton droht durch die Verkürzung der Schutzdienstpflicht und die rückläufigen Rekrutierungszahlen in naher Zukunft ein Personalangel bei den kantonalen Zivilschutzkompanien. Bisher galt für alle Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) die Schutzdienstpflicht bis ins vierzigste Lebensjahr. Neu beträgt sie nur noch 12 Jahre und beginnt in dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird. Der Bundesrat kann die Dauer der Schutzdienstpflicht auf maximal 14 Jahre verlängern (Art. 31 Abs. 7 lit. A BZG).

Der Teil zum Zivilschutz bringt eine Reduktion der Dienstpflicht und eine Flexibilisierung des Dienstleistungssystems: Aktuell dauert die Schutzdienstpflicht vom 20. bis zum 40. Altersjahr. Neu haben Schutzdienstpflichtige noch 14 Jahre oder 245 Tage Dienst zu leisten der Bundesrat auf Wunsch der Kantone von der Verlängerungsmöglichkeit in der Zivilschutzverordnung (ZSV) Gebrauch gemacht hat. Ziel ist es, den seit einiger Zeit markanten Rückgang bei den Rekrutierungszahlen im Zivilschutz und dem damit einhergehenden Personalengpass entgegenzuwirken. Zusätzlich soll ein Personalpool den Ausgleich zwischen Kantonen mit Über- und Unterbeständen erleichtern.

Aus den oben genannten Gründen hat der Landrat des Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2020 die Landratsvorlage 2020/317 bewilligt, die dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft eine Übergangsbestimmung hinzufügt. Diese sieht vor, die bisher geltenden Regeln zur Schutzdienstpflicht für Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 erfüllen, beizubehalten.

Für die Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz ist mit folgenden Reduktionen im Bestand der jeweiligen Zivilschutzkompanien zu rechnen:

Kompanie	Bestand 2022	Bestand ab 2026
Altenberg	143	50
Ebenrain	103	53
Ergolz	143	47
Total	389	150

Eine weitere Folge der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz ist die Anpassung des Leistungsprofils der Zivilschutzkompanien. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB BL) hat das Leistungsprofil für den Zivilschutz gemäss den neuen Anforderungen angepasst. Gemäss Leistungsprofil sollte der Sollbestand 203 AdZS betragen. Das Leistungsprofil gilt als gesetzliche Grundlage für den Betrieb so-wie die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzkompanien im Kanton. Gemäss den aktuellen Prognosen kann das Leistungsprofil ab spätestens 2026 nicht mehr erfüllt werden.

Ziel/Nutzen

Die Zivilschutzregionen und die Regionalen Führungsstäbe Altenberg, Ebenrain und Ergolz führen ihre Organisationen zu jeweils, einem Verband zusammen. Dadurch soll ein mögliches Erfüllen der Leistungsaufträge und der Kerngeschäfte im Bereich des Zivilschutzes erreicht werden. Durch den Zusammenschluss der drei Regionen in einen Verband werden Synergien innerhalb der Regionen genutzt. Dadurch können Materialneu-beschaffungen oder Ersatzbeschaffungen effizient und kostengünstiger durchgeführt werden. Neben diesem rein materiellen Aspekt führt das Zusammenführen dazu, dass die personelle Situation im Zusammen-hang mit den sinkenden Zivilschutzbeständen für eine längeren Zeitraum gesichert wird und der Sollbestand der Region eingehalten werden kann. Somit bleibt der Zivilschutz trotz drastischem Personalschwund ein-satzbereit für die gesamte Region. Die Kaderrekrutierung wird durch den Zusammenschluss einfacher und attraktiver werden.

Ausgangslage

Anlässlich der Vernehmlassungssitzung vom 23. März 2023 haben die Gemeindevertreterinnen und -vertreter entschieden, einen Zweckverband für das Projekt "Dodici" zu gründen. Die Projektgruppe hat sich in acht Sitzungen mit den entsprechenden Statuten für den "Zweckverband Argantia" auseinandergesetzt und diese vorbereitet.

Die Statuten wurden am 18. August 2023 durch den Rechtsdienst der Stadt Liestal einer Vorprüfung unter-zogen und auf Richtigkeit geprüft, bevor sie den Kommissionen der Zivilschutzorganisationen Altenberg, Ebenrain und Ergolz zur Vernehmlassung zugestellt wurden.

Die Anregungen aus dem Kreis der Kommissionen wurden daraufhin in der Projektgruppe rege diskutiert und, wo immer möglich, umgesetzt.

Die Statuten wurden aufgrund der Kantonale Vorprüfung angepasst, so dass Einwohnergemeinde-versammlungen /Einwohnerrat verabschiedet werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten sind ein wichtiger Bestandteil der neuen Organisation. Der nachstehenden Aufstellung können die Veränderungen entnommen werden.

Regionaler Führungsstab

Kompanie	Durchschnitt pro Kopf Beitrag 2018 - 2022	Budget 2025 Argantia	Differenz 2018-2022 vs 2025
ZS Altenberg	2,216	2,13	-0,136
ZS Ebenrain	3,714	2,13	-1,634
ZS Ergolz	2,47	2,13	-0,34

Zivilschutzorganisation

Vergleich der Kosten (2018-2021) mit den zu erwartenden (Budget 2024); in Franken

Kompanie	Durchschnitt pro Kopf Beitrag 2018 - 2021	Budget 2025 Argantia	Differenz 2018-2021 vs 2025
ZS Altenberg	12,67	12.78	0,11
ZS Ebenrain	10,59	12.78	1.20
ZS Ergolz	13,31	12.78	-0,53

Die grösste Abweichung in den bestehenden Rechnungen der drei Zivilschutzverbände resultiert bei den Personalaufwänden. Die ZS-Verbände Ergolz und Altenberg haben als einzige Kompanien einen fest angestellten Kommandanten respektive Leitende der Zivilschutzstelle. Mit der bevorstehenden Erweiterung des Leistungsprofils für den Zivilschutz wächst der Aufwand im Bereich Bereitschaft und Planung. Um diesen abzudecken, wird sich der Zivilschutz zwingend weiter professionalisieren müssen. Deswegen, und um die Vielzahl der Anlagen sowie des Materials zu verwalten, wird für die neue Kompanie Argantia zusätzliches Personal benötigt.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt, die vorliegenden Statuten des «Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia» zu genehmigen und dem Zusammenschluss der drei Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz zuzustimmen. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2025 in Kraft.

4. Reglement und Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen: geringfügige Ergänzungen

Die Gemeindeversammlung hat am 7. Dezember 2023 das Reglement und die Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen beschlossen.

Nach Einreichung des Reglements zur Genehmigung bei der kantonalen zuständigen Stelle, wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, in §2 zwei Ergänzungen vorzunehmen. Die Ergänzungen sind geringfügig, bedingen aber einen nochmaligen Gang vor die Gemeindeversammlung.

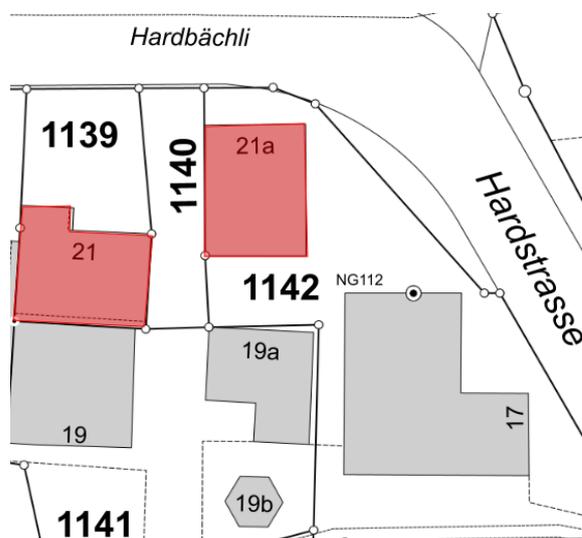
Im Detail geht es um folgende Ergänzungen unter §2 des Reglements:

§ 2

- Mietzinshöchstbeitrag
- 1) Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75% - 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.
 - 2) Die angemessene Jahresnettomiete entspricht im Minimum 100% und maximal 120% dem durch die Sozialhilfebehörde Zunzgen festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20% als Nebenkosten. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Ergänzungen.

5. Verkauf Liegenschaft Hardstrasse 21 und 21a (Schopf)



Die Einwohnergemeinde ist im Besitz der Liegenschaft Hardstrasse 21 (Parz. 1139) und 21a (Schopf, Parz. 1142):

Zudem ist sie zur Hälfte Miteigentümerin der Parz. 1140.

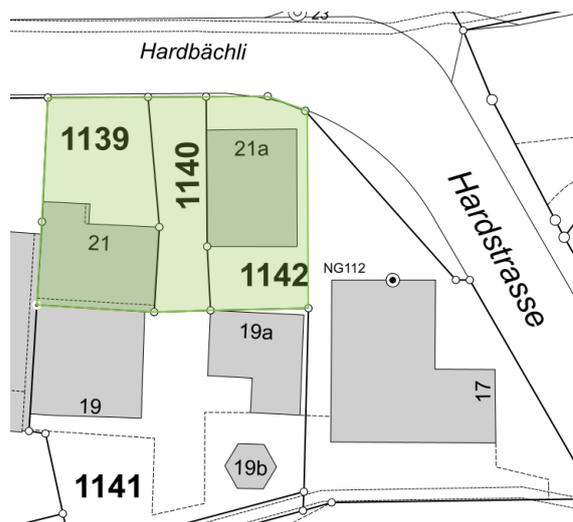
Die Gemeinde beabsichtigt nun, Haus und Schopf zu veräussern. Das Wohnhaus datiert aus dem Jahr 1830. Vor Jahren wurden lediglich die Fenster erneuert, sonst ist der bauliche Zustand dem Alter entsprechend.

Früher oder später kommen auf die Gemeinde hohe Sanierungskosten zu, wenn das Einfamilienhaus auf den heutigen Baustandard angeglichen und saniert werden muss.

Hinzu kommt, dass Haus und Schopf in der Kernzone liegen, was die Anforderungen an eine Sanierung oder einen Umbau erhöhen.

Aus diesen Gründen sollen Haus und Schopf veräussert werden. Schon 2021 spielte der Gemeinderat mit diesem Gedanken, im Bewusstsein der hohen bevorstehenden Sanierungskosten. Deshalb hat der Gemeinderat damals Grundstück und Liegenschaften von einem Fachbüro schätzen lassen. Die Schätzung hat einen Marktwert für alles in Höhe von CHF 380'000 ergeben.

Ein Kaufinteressent ist der Gemeinde bereits bekannt.



Geplant ist, die Parzelle 1139, den Anteil der Parzelle 1140 und den Schopf mit einem Anteil der Parzelle 1142 (Mutation) zu veräussern:

Mit dem Verkauf der Liegenschaft und des Schopfes wird die Gemeinde auf längere Zeit finanziell entlastet und läuft nicht Gefahr, kostspielige Investitionen ohne entsprechendes Ertragspotential unternehmen zu müssen.

Grafik zeigt ein mögliches, nicht verbindliches Szenario

Antrag: Der Gemeinderat beantragt:

1. dem Verkaufsgeschäft zuzustimmen
2. den Gemeinderat zu ermächtigen Verkaufsverhandlungen zu führen und dem Gemeinderat einen preislichen Ermessensspielraum (max. -10%) einzuräumen.

6. Neuwahl von sieben Mitgliedern in das Wahlbüro für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028

Gestützt auf § 2 der Gemeindeordnung Zuzngen besteht das Wahlbüro aus 7 Personen.

Wählbar sind alle in Zuzngen stimm- und wahlberechtigten Personen. Wahlorgan ist gemäss § 4 Abs. 2 die Gemeindeversammlung.

Der Gemeindeverwaltung ist bekannt, dass sich vier der bisherigen Mitglieder wieder und drei interessierte Personen neu zur Verfügung stellen:

- Hansjörg Wetzlinger (bisher)
- Barbara Griner (bisher)
- Dora Bracher (bisher)
- Tabea Schärer (bisher)
- **Rita Hediger (neu)**
- **Angela Bracher (neu)**
- **Serajna Mathys (neu)**

7. Neuwahl von fünf Mitgliedern in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028

Gestützt auf § 2 der Gemeindeordnung Zuzgen besteht die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission aus fünf Personen.

Wählbar sind alle in Zuzgen stimm- und wahlberechtigten Personen. Wahlorgan ist gemäss § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung.

Laut § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung sollen dieser Kommission mindestens zwei Mitglieder angehören, die besondere Fachkenntnisse aufweisen.

Der Gemeindeverwaltung ist bekannt, dass sich drei der fünf bisherigen Mitglieder wieder zur Verfügung stellen:

- Patrick Kaufmann (bisher)
- Thomas Jauslin (bisher)
- Virgil Notz (bisher)

2 Sitze vakant

8. Verschiedenes

Bericht der Rechnungsprüfungskommission (RPK) über die Prüfung der Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde Zunzgen

Als Kontrollorgan gemäss §98 des Gemeindegesetzes (GemG) und §36 der Gemeindefinanzverordnung haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhänge) der Einwohnergemeinde Zunzgen für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates (GR)

Die Erstellung und Vorlage der Jahresrechnung liegt in der Gesamtverantwortung des GR. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems zur Sicherstellung, dass die vorliegende Jahresrechnung frei von wesentlichen Fehlern oder falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist.

Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Aufgabe der RPK besteht darin, diese zu prüfen und zu beurteilen. Die Durchführung der Prüfung hat nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und nach den Vorschriften der Wegleitung des Kantons für die Rechnungsprüfungskommissionen der Baselbieter Gemeinden zu erfolgen. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehler oder falsche Aussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Prüfungsablauf

Die Durchführung der Rechnungsprüfung wurde vorgängig mit der Verwaltung abgestimmt. Der vorliegende Bericht basiert auf den uns am 18. April 2024 vom Leiter Finanz- und Rechnungswesen vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften. Die Prüfungen selbst wurden an vier Abenden vom 22. – 29. April 2024 durchgeführt. Zusätzlich verlangte Informationen wurden zeitnah übermittelt und ergänzende Fragen rasch beantwortet. Unsere Prüfungsfeststellungen und offenen Fragen haben wir dem GR anschliessend schriftlich unterbreitet. An der Besprechung mit dem GR, dem Gemeindeverwalter und dem Leiter Finanz- und Rechnungswesen vom 6. Mai 2024 wurden Sachverhalte mündlich erläutert und Fragen beantwortet.

Beurteilung der Jahresrechnung

Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Detailliert wurden einzelne Bereiche der Konten „Kasse“, „Verbund ZS Ebenrain und RFS“, „Kindergarten- und Primarschule“, „Kinder- und Jugendzahnpflege“, „Friedhof“, „Abfallbeseitigung“, „Liegenschaften Finanzvermögen“ und „Investitionsrechnung“ geprüft. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Rechnungsergebnis

Die vom GR am 15. April 2024 verabschiedete

	Rechnung 2023	(Budget 2023)
weist bei einem Ertrag von	CHF 11'580'007.51	(CHF 11'093'200)
und einem Aufwand	<u>CHF 11'524'340.27</u>	(CHF 10'919'150)
einen Ertragsüberschuss von	<u>CHF 55'667.24</u>	<u>(CHF 174'050)</u>
aus.		

Grosse negative Abweichungen gegenüber dem Budget ergaben sich aus höheren Kosten im Pflegeheim- und Asylbereich sowie dem fehlenden Anstieg bei den Steuern. Positive Resultate ergaben sich dagegen aus dem höheren Finanzausgleich sowie tiefere Kosten für die Sozialhilfe.

Eigenkapital, Bilanzierungsgrundsätze des GR

Das gesamte Eigenkapital bestehend aus Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen, Vorfinanzierungen, finanzpolitischer Reserve sowie Bilanzüberschuss beträgt nach Gewinnverwendung **per 31. Dezember 2023 neu CHF 16'353'313.65** (Vorjahr CHF 16'479'076.74). Die Abnahme des Eigenkapitals ist hauptsächlich auf die geplante Reduktion in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung zurückzuführen.

Aktiven und Passiven werden gemäss den gängigen Bilanzierungsgrundsätzen verbucht.

Eventualverpflichtungen und -guthaben

Aufgrund unserer Intervention werden neu Verpflichtungen gegenüber Pflegeheimen deklariert. Garantien gegenüber Heimen müssen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben geleistet werden, wenn Bewohner die übliche Vorauszahlung/Kautions aus finanziellen Gründen nicht selbst leisten können.

Schon seit längerer Zeit besteht für Zunzgen ein bereits einbezahltes Guthaben von CHF 384'643 zur Behebung von künftigen Unterdeckungen bei der BLPK zur Verfügung.

Gemeinderätliche Finanzkompetenz

Die Kompetenzen gemäss § 7 der Gemeindeordnung wurden eingehalten. Der GR führt eine Kontrolle des maximalen Ausgabevolumens. Unsere Überprüfung ergab, dass auf der Kontrollliste einige Beträge zusätzlich hätten aufgeführt werden müssen. Trotzdem kann dem GR durchwegs ein haushälterischer Umgang mit den Finanzen attestiert werden.

Anlagebuchhaltung

Die Aufnahme der einzelnen Posten in die Anlagebuchhaltung erfolgte gemäss den Vorgaben des Kantons BL. Die unterschiedlichen Abschreibungssätze werden eingehalten. Investitionen werden in der Regel ab einem Betrag von CHF 20'000 aktiviert. Sachanlagen des Finanzvermögens müssen mindestens alle 5 Jahre neu bewertet werden. Die nächste generelle Überprüfung ist für das Jahr 2024 vorgesehen.

Empfehlung an die Einwohnergemeindeversammlung (EGV)

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Darstellung der Vermögenslage den gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfungen empfehlen wir der EGV die vorliegende Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Im Weiteren verweisen wir auf die ergänzenden Ausführungen des GR im Anhang zur gedruckten Rechnung. Für die gute Arbeit der Verwaltung und des GR bedanken wir uns.

Zunzgen, 17. Mai 2024

Die Rechnungsprüfungskommission:

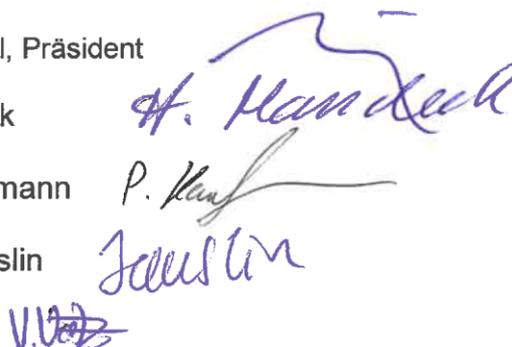
Thomas Löffel, Präsident

Heidi Mandak

Patrick Kaufmann

Thomas Jauslin

Virgil Notz



Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2023 an die Einwohnergemeindeversammlung (EGV)

Auftrag und Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission

Als Kontrollorgan der EGV haben wir unsere Prüfungen für 2023 nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sind in § 101 bis § 103a des Gemeindegesetzes (GemG) umschrieben. So hat die GPK den Auftrag, die Tätigkeiten aller Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten auf die generell richtige Anwendung der Rechtsnormen (Gesetze, Reglemente und Verordnungen) und den ordnungsgemässen Vollzug der EGV-Beschlüsse zu prüfen. Die GPK kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigt. Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der GPK Auskunft zu erteilen. Bei der Feststellung schwerer Pflichtverletzungen erstattet sie ebenfalls der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht. Die Aufsichtsinstanz der GPK ist der Regierungsrat.

Definition und Umfang der Prüfungsarbeiten

Die Prüfungsschwerpunkte wurden auf die Anwendung von Reglementen und Verordnungen gelegt. Neben diesen Schwerpunktthemen erfolgten Prüfungen in Bezug auf die Umsetzung der Beschlüsse der EGV. Mit dem vorliegenden Bericht an die EGV legt die GPK Rechenschaft über ihre Prüfungsergebnisse ab.

Prüfungsvorgehen

Die Prüfungen der GPK werden aus Effizienzgründen zusammen mit den Prüfungen der Rechnung durchgeführt. Am 18. April 2024 wurden uns die Daten übergeben. Der vorliegende Bericht basiert auf den uns vorgelegten Akten sowie eigenen Erfahrungen. Die Prüfungen selbst wurden zwischen dem 22. – 29. April 2024 durchgeführt, wobei wir im Verlaufe der Prüfung von zuständigen Personen ergänzende Auskünfte erhalten haben. Anlässlich der Besprechung mit dem Gemeinderat vom 6. Mai 2024 wurden die Prüfungsfeststellungen und offenen Fragen schriftlich abgegeben und erläutert.

Personalverordnung

Die Vorgaben in der Verordnung wurden besser eingehalten. Nur noch in Ausnahmefällen bestanden per 31. Dezember 2023 überhöhte Gleitzeit- und Ferienguthaben. Die Ausnahmen hat der GR auf Antrag der betroffenen Personen im Voraus bewilligt. Sämtliche Guthaben per Ende Jahr werden zudem in der Buchhaltung korrekt abgegrenzt.

Sanierung Schulhaus

Unsere Rückfrage ergab, dass sich die verschiedenen Projektteile aktuell im Rahmen der bewilligten Kredite der Sondervorlagen bewegen. Im Nordtrakt stehen nur noch wenige Rechnungen aus, man ist aber trotz der vorgenommenen Erweiterungen ca. CHF 300'000 unter Kredit. Auch die Photovoltaik im Nordtrakt sollte unter Kredit abschliessen. Im Südtrakt läuft es nach Plan, hier bestehen noch Reserven von ca. CHF 80'000.

Asylwesen

Da im Jahresverlauf nur Akontozahlungen an die Firma Convalere AG bezahlt werden, wurde erst bei der Vorlage der Rechnung vom 19. März 2024 zum Ausgleich des Kontokorrents 2023 durch den GR eine massive Erhöhung der Kosten festgestellt. Der GR hat umgehend reagiert und sofort einen Massnahmenstopp für Klienten der Kategorie N und NEE festgelegt. Dabei handelt es sich um Personen, bei welchen die Sozialhilfebehörde von Zunzgen aus sozialer Verantwortung, ausserhalb der durch Pauschalen gedeckten Aufwendungen, zusätzliche Leistungen gutgeheissen hat. Als Sofortmassnahme werden zusätzlich neu monatliche Falllisten von Convolare verlangt und durch die Gemeinde geprüft. Ferner werden neue Unterschriftenregeln in der Sozialhilfebehörde und eine Kompetenzliste eingeführt. Der GR wird als Folge den Leistungskatalog überprüfen, weitere Massnahmen treffen und definieren. Die zuständige Gemeinderätin hat die GPK bezüglich der

Angelegenheit offen informiert und wir beachten die getroffenen Sofortmassnahmen als zweckmässig und wirksam.

Kinder- und Jugendzahnpflege

Wie bereits bekannt ist, genügt der im Jahr 2023 angewandte Subventionsschlüssel nicht, um den vom Gesetzgeber geforderten Subventionsanteil zu erreichen. Daher wurde der Schlüssel per 2024 erneut angepasst.

Wir stellen fest, dass die betroffenen Zahnarztrechnungen durch die Verwaltung seriös geprüft werden. Mehrfach wurden Forderungen wegen fehlender Zuständigkeit an Zahnärzte zurückgewiesen.

Mietvertrag mit einer Mietpartei

Eine langjährige Mietpartei (seit 2002) beim Werkhof Zunzgen hat um einen neuen Bodenanstrich gebeten. Zusätzlich wurden, nach Vorabklärung mit der Gemeinde, in Eigenregie und auf eigene Rechnung die Decken und Wände gestrichen. Damit alles aus einer Hand erfolgen konnte, hat sich die Gemeinde mit dem bereits für den Bodenanstrich beschafften Material und einem Betrag von CHF 5'000 beteiligt. Als Gegenleistung sicherte die Gemeinde als Vermieterin der Mietpartei eine siebenjährige Mietzinsgarantie zu (Ausnahme Anpassungen bei Veränderungen des hypothekarischen Referenzzinssatzes). Wir erachten diese Garantie als zu grosszügig.

Wohnungen Finanzvermögen

Wir haben die Mieteinnahmen der verschiedenen Liegenschaften geprüft. Aufgrund der Erhöhungen des hypothekarischen Referenzzinssatzes wären im 2023 bei den meisten Mietverhältnissen Erhöhungen der Nettomieten möglich gewesen. Der GR hat entschieden die zwei Erhöhungen zusammenzulegen und hat die Anpassungen erst im Januar 2024 per 01. Mai/Juni 2024 angekündigt.

Wiederkehrende Aufträge an externe Firmen

Bei der Kontrolle von Rechnungen für die Entsorgung des Inhalts des Grüngut-Containers des Werkhofes haben wir festgestellt, dass seit einiger Zeit neu ein Treibstoffzuschlag erhoben wird. Ein Vertrag mit der Entsorgungsfirma für diesen wiederkehrenden Auftrag, welcher die Zahlungskonditionen regelt, besteht leider nicht. Wir empfehlen daher dem GR für sämtliche Bereiche Verträge mit den ausführenden Firmen abzuschliessen, falls regelmässig Aufträge für die gleiche Tätigkeit vergeben werden. So können nicht budgetierte Preiserhöhungen verhindert und allenfalls Rabatte erzielt werden.

Dank

In unserer Tätigkeit aber auch aus persönlichen Erfahrungen können wir feststellen, dass Mitarbeitende und der GR ihre Aufgaben motiviert und engagiert erledigen. Wir danken deshalb allen Verwaltungs- und Werkhofangestellten sowie dem GR für die geleistete Arbeit zum Wohle unserer Gemeinde und die gute Zusammenarbeit.

Antrag

Wir beantragen der EGV unseren Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Zunzgen, 17. Mai 2024

Die Geschäftsprüfungskommission:

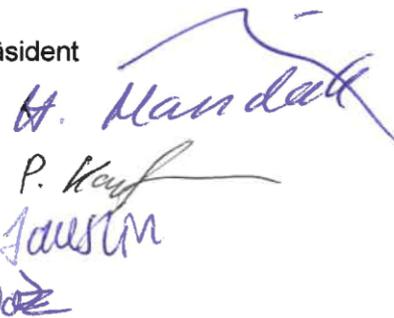
Thomas Löffel, Präsident

Heidi Mandak

Patrick Kaufmann

Thomas Jauslin

Virgil Notz



Bericht der Rechnungsprüfungskommission Zunzgen zur Rechnung 2023 des Regionalen Führungsstabs (RFS) Ebenrain

An die Einwohnergemeindeversammlungen (EGV) der Gemeinden Sissach, Zunzgen, Itingen, Wintersingen und Nussdorf.

Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zunzgen haben wir gemäss Artikel 10 des Reglements die Buchführung und die Jahresrechnung des RFS geprüft.

Für die Jahresrechnung ist gemäss Artikel 15 des Reglements der Gemeinderat Zunzgen verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung war darauf ausgelegt, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Vorjahresvergleich und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung sind Buchführung sowie Jahresrechnung korrekt und erfüllen die gesetzlichen Vorschriften.

Bei einem Aufwand von CHF 37'653.70 (Vorjahr CHF 47'111.05) schliesst die Rechnung bei einem Budgetbetrag von CHF 37'700.00 (VJ CHF 46'750.00) um CHF 46.30 besser ab als vorgesehen. Die einzelnen Gemeinden werden wie folgt belastet:

Gemeinde	Prozentsatz gerundet (VJ)	Betrag 2023 (Vorjahr)
Sissach	53.3 % (53,4 %)	CHF 20'056.00 (CHF 25'129.05)
Zunzgen	21.3 % (21.3 %)	CHF 8'028.80 (CHF 10'032.65)
Itingen	18.5 % (18.3 %)	CHF 6'976.90 (CHF 8'630.70)
Wintersingen	4.7 % (4.9 %)	CHF 1'769.65 (CHF 2'321.95)
Nussdorf	2.2 % (2.1 %)	CHF 822.35 (CHF 996.70)
Total	100.0 %	CHF 37'653.70 (CHF 47'111.05)

Nicht budgetiert, aber in der Rechnung enthalten, ist die Anschaffung einer Powerstation der Firma Rosenbauer Schweiz AG. Die Kostenübernahme von CHF 2'946.15 wurde ausserordentlich von den Kommissionsmitgliedern RFS beschlossen.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfung beantragen wir den EGV der Vertragsgemeinden die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zunzgen, 17. Mai 2024

Die Rechnungsprüfungskommission:

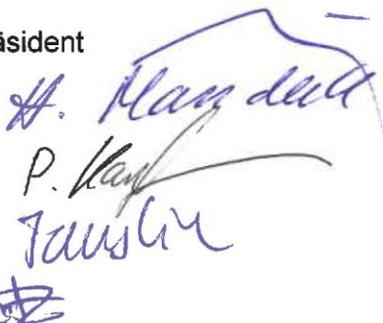
Thomas Löffel, Präsident

Heidi Mandak

Patrick Kaufmann

Thomas Jauslin

Virgil Notz



Bericht der Rechnungsprüfungskommission Zunzgen zur Rechnung 2023 des Verbund ZS Ebenrain

An die Einwohnergemeindeversammlungen (EGV) der Gemeinden Sissach, Zunzgen, Itingen, Wintersingen und Nussdorf.

Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zunzgen und gemäss § 10 der Statuten haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung des Verbund ZS Ebenrain geprüft.

Für die Jahresrechnung ist gemäss § 17 der Statuten der Gemeinderat Zunzgen verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung war darauf ausgelegt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Vorjahresvergleich und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung sind die Buchführung und die Jahresrechnung korrekt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Bei einem Aufwand von CHF 85'189.40 (Vorjahr CHF 128'091.25) schliesst die Rechnung gegenüber dem Budgetbetrag von CHF 124'550.00 (VJ CHF 137'950.00) um CHF 39'360.60 (VJ CHF 9'858.75) besser ab als vorgesehen. Die einzelnen Gemeinden werden wie folgt belastet:

Gemeinde	Prozentsatz gerundet (VJ)	Betrag 2023 (Vorjahr)
Sissach	53.2 % (53.9 %)	CHF 43'764.25 (CHF 66'830.40)
Zunzgen	21.4 % (21.3 %)	CHF 17'591.65 (CHF 26'681.65)
Itingen	18.5 % (17.6 %)	CHF 15'224.30 (CHF 22'953.25)
Wintersingen	4.7 % (5.1 %)	CHF 3'861.55 (CHF 6'175.25)
Nussdorf	2.2 % (2.1 %)	CHF 1'794.45 (CHF 2'650.70)
Total	100.0 %	CHF 82'164.20 (CHF 125'291.25)

Grössere Abweichungen gegenüber dem Budget ergaben sich in erster Linie aus tieferen Entschädigungen und weniger Verpflegungsaufwand. Grund dafür war die tiefere Anzahl an Wiederholungskursen.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfung beantragen wir den EGV der Verbundmitglieder die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zunzgen, 17. Mai 2024

Die Rechnungsprüfungskommission:

Thomas Löffel, Präsident

Heidi Mandak

Patrick Kaufmann

Thomas Jauslin

Virgil Notz

